



## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2017 vom 13.06.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 21.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 791.266.080 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 789.629.720 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 764.591.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 742.054.730 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 29.509.820 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 57.848.370 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 40.612.280 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 32.300.320 EUR

festgesetzt.

#### § 2 Kreditemächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

30.738.550 EUR

festgesetzt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.520.840 EUR

festgesetzt.

#### § 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

#### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v.H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 550 v.H.

#### § 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung  
Seite 115 bis 116

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

**§ 8  
 Über- und außerplanmäßige  
 Aufwendungen / Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO NRW) und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW), die 100.000 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.

**§ 9  
 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der  
 Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 150.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, 21.11.2016

Daniel Schranz  
 Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 13.06.2017

Daniel Schranz  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 973), i.V.m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom **08.06.2017** erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2017 ff. wird in der Zeit vom 19.06.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.